

## **GEMEINDE – INFO**

**DER ÖSTERREICHISCHEN ZIVILGEOMETER vom Juni 2014**

---

Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker –  
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

### **VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT Auswirkungen bei Grenzverhandlungen**

Am 01.01.2014 wurden in Österreich Bundes- und Landesverwaltungsgerichte eingeführt, um dem Bürger einen schnelleren Zugang zu rechtlichen Entscheidungen zu verschaffen. Dies hatte im Bereich des Vermessungswesen die Konsequenz, dass bei Berufungen gegen Bescheide des Vermessungsamtes (1. Instanz) in 2. Instanz das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist und nicht mehr das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV).

Bei der Beurteilung der 2. Instanz ist gemäß ersten Erfahrungen das Einhalten der formalen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen entscheidend. Wie bisher sind die bezug habenden Gesetze und Verordnungen (VermG, VermV, LiegTeilG, ZTG, ZPO, ABGB etc.) einzuhalten. Darüber hinaus muss für den Laien (und den Senat) der Sachverhalt und der Ablauf nachvollziehbar in den Urkunden (und hier speziell im Protokoll über die Grenzverhandlung) dargelegt werden.

§ 11 Abs 1 Ziff 7 VermV normiert dabei, dass das Protokoll, gemeint ist das Grenzverhandlungsprotokoll, zu beurkunden ist. Hierzu ist festzuhalten unter Hinweis auf die ZPO und Peter Angst, Senatspräsident des OGH a.D., in „Bemerkungen zur Anlegung des Grenzkatasters“, VGI 4/2001 und in „Der Leitfaden zur Grenzverhandlung“, bAIK XI. 2001, dass die Urkundsperson<sup>1</sup> nur solches beurkunden kann, was sie selbst persönlich wahrgenommen hat.

Die im VermG zitierten Tätigkeiten des Vermessungsbefugten umfassen dezidiert die Leitung der Grenzverhandlung, das Vorhalten der Behelfe, die Identitätsprüfung der erscheinenden Eigentümer, das Prüfen etwaiger Vollmachten, die Abfassung der Niederschrift samt Festlegung und Beschreibung der Grenze sowie die Bestätigung der Zustimmungserklärung bzw. das Nicht-Zustandekommen derselben.

Dazu führte schon Dr. Robert Schindler, Vorsitzender der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK), im Jahr 2005 aus: „Es ist unabdingbar, dass die eigene Wahrnehmung des Planverfassers, gem. LiegTeilG somit des IKV, zugrunde liegen muss“. Er führt weiter aus, dass „Urkunden, die vom IKV zwar in der vorgeschriebenen Form errichtet werden, die aber auf der Verrichtung der bezeichneten Tätigkeit durch Personen, die die dazu erforderliche Befugnis nicht aufweisen, beruhen, sind – selbst wenn sie die darin angeführten Tatsachen

---

<sup>1</sup> Urkundspersonen im Vermessungswesen sind jene Vermessungsbefugten, die im § 1 Liegenschaftsteilungsgesetz genannt sind. Dies sind Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen (Zivilgeometer, IKV), die Vermessungsbehörde (BEV), Dienststellen des Bundes, Landes oder einer Agrarbehörde innerhalb ihres Wirkungsbereiches, die über einen Bediensteten verfügen, der das Studium des Vermessungswesens vollendet hat und die geforderte praktische Betätigung nachweist.

korrekt wiedergeben – mangels eigener Wahrnehmung des Planverfassers (der die Tatsachen somit nicht i.S. der ZPO bezeugen kann) anfechtbar und führen ... zur Erklärung ihrer Unwirksamkeit“.

Will man als Planverfasser bzw. als Auftraggeber nicht Gefahr laufen, dass eine Vermessungsurkunde als nichtig erklärt und vom Verwaltungsgericht aufgehoben wird, neu zu erstellen oder sogar rückabzuwickeln ist, sind Auftraggeber (z.B. Gemeinden bei Anlagenvermessungen gem. § 15 LiegTeilG) gut beraten, wenn auch sie als hauptbetroffene Grundeigentümer bei Grenzverhandlungen an Anlagen (Straßen, Wege, Bahnen, Wasserläufen u.ä.) auf diesen Umstand achten.

Zum Verständnis: Im Allgemeinen wird die Grenzverhandlung mit der Identitätsprüfung der Anwesenden begonnen und es werden vorgelegte Vollmachten eingesehen. Im Vorhalten der Behelfe gem. VermG wird den Beteiligten ggf. das Vorhandensein und die Qualität von vorangegangenen Urkunden erklärt sowie in der Grenzverhandlung der Parteiwille festgestellt. Unkenntliche Grenzen werden kenntlich gemacht oder gem. ABGB neu stabilisiert. Im Regelfall wird die Grenzverhandlung mit der Niederschrift und der Einholung der Zustimmungserklärungen zum Grenzverlauf bzw. deren Nicht-Erlangung abgeschlossen.

Gem. § 2 Abs. 2 VermV sind Grenzpunkte, wie sich dies bereits aus § 845 ABGB ergibt, deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Dazu sind behauene Grenzsteine, Metallrohre, Kunststoff- und Metallmarken, Grenzbolzen, Kreuze oder Lochmarken in Fels oder Mauerwerk geeignet. Die Kennzeichnung kann gem. § 2 Abs 3 VermV entfallen, wenn die Grenzpunkte durch andere dauerhafte Zeichen ersichtlich sind.

Gem. § 11 Abs. 1 VermV hat das Protokoll die Unterschriften der anwesenden Eigentümer oder ihrer Vertreter (Ziff 5) zu enthalten. Es ist somit tunlichst auf die Anwesenheit der beteiligten Eigentümer ein Augenmerk zu legen, weil ja in ihrer Anwesenheit der Grenzverlauf festgelegt wird (vgl. Anm 20 und 31 ff zu § 43 VermG in Twaroch, Kataster- und Vermessungsrecht).

Als Fortsetzung wird der festgelegte und gekennzeichnete Parteiwille sodann mit Anschluss an das Landeskoordinatensystem kontrolliert vermessen. Die Vermessung und die anschließende Auswertung der Grenzvermessung im Büro erfolgt durch weisungsgebundene Mitarbeiter unter ständiger Gewährleistung der Steuerung und Einflussnahme durch den Zivil-techniker als Planverfasser, damit die vorgehaltenen Behelfe (VHW's etc.) bestmöglich und optimiert dem Parteiwillen der Grenzverhandlung entsprechen. Zuletzt schließt die Verfassung der Urkunde als Teilungsplan oder als Umwandlungsplan lt. VermG/VermV mit der Beurkundung und Archivierung im Urkundenarchiv ab.

In den Erläuterungen zu „Kataster- und Vermessungsrecht“, § 11 Punkt 2, weist Christoph Twaroch, Univ.-Lekt. Min.Rat a.D., darauf hin, dass die Grenzverhandlung vom Planverfasser zu erfolgen hat. Das impliziert, dass der Verhandlungsleiter und der Planverfasser die-selbe Person sein müssen, was auch in § 43 VermG, EB Punkt 17, normiert ist.

Der Vollständigkeit halber sei festgestellt, dass der Planverfasser zivilrechtlich für alle aus seinem Handeln resultierenden Schäden und ggf. Folgeschäden haftet.

Wien, 12.06.2014

DI. Dieter Kollenprat e.h.

Vorsitzender der Bundesfachgruppe  
Vermessungswesen und Geoinformation